

52. Jahrgang / Juni 2023 / Nr. 3

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Susanne Kalss

Beschlussmängel in Personengesellschaften

Roman Perner/Zurab Simonishvili

Das neue EU-Umgründungsgesetz

Anita Gassner

Grenzüberschreitende nicht verhältnismäßige Spaltungen

Fabian Aubrunner/Susanne Reder

MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten

Jakob Jaritz

Sanktionen und Sorgfaltspflichten

Susanne Kalss

Unternehmensstiftungen in Europa

Fabian Aubrunner/Georg Brameshuber/Florian Ebner

Tagungsbericht zur 1. Digital Assets Rechtstagung

Aus der aktuellen Rechtsprechung

OGH-Entscheidungen zu Personen- und Kapitalgesellschaften
sowie Genossenschaften

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Unternehmensstiftungen in Europa – nachhaltig ausgerichtete Eigentümer

Nachlese zum 10. Familienunternehmertag in Göttweig

SUSANNE KALSS*

Der 10. Familienunternehmertag auf Stift Göttweig am 5.5.2023 stand ganz im Zeichen der Leistungskraft sowie der Aufgaben und Aufmerksamkeit nachhaltigen Wirtschaftens. Dabei ging es um die grundsätzlichen Aufgaben der Erarbeitung von Gewinn, um dauerhaft auch für künftige Generationen leben und arbeiten zu können. Hierfür sind völlig unterschiedliche und voneinander unabhängige Maßnahmen notwendig. Nachhaltiges Wirtschaften ist Wirtschaften, das den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten der künftigen Generationen zu gefährden und an deren Lebensgrundlagen zu nagen. Auch sie müssen in der Lage sein, künftig ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.

I. Nachhaltiges Wirtschaften

Nach Darlegung der Grundlagen der Nachhaltigkeit im Familienunternehmen durch *Barbara Dauner-Lieb* schilderten die Gebrüder *Julius Kienast* und *Herbert Kienast* die Geschichte des Handelshauses Kienast (Nah und Frisch). Sie erklärten insb den über mehrere Jahre andauernden Übergang von der achten auf die neunte Generation. *Susanne Kalss* und *Stephan Probst* betonten die Leistungskraft der österreichischen Privatstiftung vor dem Hintergrund eines liberalen Gesetzes.

II. Unternehmensstiftungen in Europa

Anne Sanders, Professorin an der Universität Bielefeld sowie an der Universität Bergen in Norwegen, präsentierte die Unternehmensstiftung in Europa als wichtige Organisationsform einer langfristig ausgerichteten Eigentümerin unternehmerischen Vermögens. Sie erläuterte die Motivation und die volkswirtschaftliche Wirkung langfristiger und nachhaltig ausgerichteter Eigentümer. Sie griff dabei auf eine rechtsvergleichende Studie zurück, die sie gemeinsam mit ihrem Kollegen *Steen Thomsen* aus Kopenhagen durchgeführt hat.¹

Sanders nannte eine Reihe von bekannten Unternehmen, deren Vermögen in einer Stiftung organisiert ist. Quer durch Europa sind zahlreiche bekannte Unternehmen unter dem Dach zumindest einer Stiftung verankert. Beispiele bilden etwa Alnatura, Carlsberg, Bosch, Tata, IKEA, Zeiss, Lidl, Victorinox, Mahle, Bertelsmann, ALDI, FAZ, Körber, Maersk, Novo Nordisc, Fondation Hans Wilsdorf (Rolex), Giorgio Armani, Patagonia, Peppino Vismara, WALA (Hauschka) und Hidrostal.

III. Was sind Unternehmensstiftungen (Business Foundations)?

Als Unternehmensstiftung qualifizierte *Sanders* eine Stiftung, die die Anteilsmehrheit an einer unternehmenstragenden Gesellschaft hält. Äußerst selten führt die Stiftung selbst das Unternehmen. Allgemeiner wird die Unternehmensstiftung daher als Stiftung umschrieben, die eine wesentliche unternehmerische Tätigkeit entfaltet oder eine maßgebliche Beteiligung an einem Unternehmen hält.² Die Motivation, eine Unternehmensstiftung zu führen, ist dreifach: Sie liegt entweder

- in der Absicherung der Versorgung der Stifterfamilie oder
- in der Fortführung und Sicherung eines unabhängigen Unternehmens oder
- in der Verfolgung gemeinnütziger Ziele.

Motive für die Errichtung von Unternehmensstiftungen etwa in der Schweiz liegen darin, die Unternehmensnachfolge zu regeln, den Unternehmenszweck und die unternehmerischen Grundsätze der Unternehmensführung zu sichern, eine mittelbare Mitarbeiterbeteiligung zu organisieren, die Unabhängigkeit des Unternehmens sicherzustellen, einen stabilen Ankeraktionär für das Unternehmen zu schaffen und schließlich auch Steuervorteile zu lukrieren.³

Nachhaltigkeit bedeutet, dass eine langlebige Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit gefördert wird.⁴ Sie blickt auf eine Tradition zurück und verfolgt die langfristig ausgerichteten Ziele. Sie ist wirtschaftlich erfolgreich, da sie ihre unternehmerischen Vorhaben und Gestaltungsideen umsetzt. Novellen der gesetzlichen Grundlage sind nicht aus-

* Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Susanne Kalss*, LL.M. (Florenz) lehrt Unternehmens- und Zivilrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, leitet das Institut für Unternehmensrecht und veranstaltet gemeinsam mit RA Dr. *Stephan Probst* den jährlich stattfindenden Familienunternehmertag.

¹ *Sanders/Thomsen*, Enterprise Foundations in a Comparative Perspective (2023).

² *Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹² (2018) § 23 Rz 18; *Bühler*, Die Unternehmensstiftung in der Schweiz, Vortrag am 12. Rechtsvergleichenden DACH-Symposium am 2.6.2023 an der Wirtschaftsuniversität Wien; *Thomsen*, Foundation Ownership Around the World, in *Sanders/Thomsen*, Enterprise Foundations in a Comparative Perspective (2023) 7 (11 f).

³ *Bühler*, Unternehmensstiftung; siehe ferner *Sanders*, Binding Capital to Free Purpose; Steward Ownership in Germany, ECFR 2022, 622 (636 f); Gary, The Oregon Stewardship Trust: A New Type of Purpose Trust that Enables Stewardship-Ownership of a Business, University of Cincinnati Law Review 2020, 707.

⁴ *Sanders*, ECFR 2022, 626 f.

geschlossen; so hat etwa das schweizerische Stiftungsrecht – zumeist anlässlich der Novellierung von Regelungen zum Gesellschaftsrecht (2006: GmbH; 2023: Aktienrecht; 2024: Stiftungsrecht) mehrere Änderungen erfahren.⁵

Ausdrücklich kommt der Gedanke des nachhaltigen Wirtschaftens und der Verfolgung der unternehmerischen Vorhaben beispielhaft etwa in zwei schweizerischen Stiftungen zum Ausdruck:⁶ So lautet etwa der Stiftungszweck der Unternehmensstiftung Glockengiesserei H. Rüetschi AG: *„Die dauernde Erhaltung des altherwürdigen Unternehmens ‚Glockengiesserei H. Rüetschi AG‘ unter Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszwecks auf solider Grundlage sowie Ausrichtung von Ausbildungs- und Förderbeiträgen an das Personal des Unternehmens, aber auch an Dritte, die den Beruf des Glocken- oder Kunstgießers erlernen wollen.“*

Die Victorinox Stiftung hat folgenden Zweck: *„Sie bezweckt, die Victorinox AG, in Ibach, Gemeinde Schwyz, unter Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszwecks auf solider Grundlage als unabhängiges Unternehmen dauernd zu erhalten, indem sie die Aktionärsrechte an der Victorinox AG derart ausübt, dass das Gedeihen des Unternehmens auf bestmögliche und langfristige Weise gewährleistet wird.“*

Die Victorinox Stiftung ist Eigentümerin der Victorinox AG, deren bekanntestes Produkt das Schweizer Taschenmesser ist, das auch zur Grundausstattung jedes Militärangehörigen in der Schweiz gehört. Eine ganz wichtige Stiftung ist schließlich die Fondation Hans Wilsdorf. Die Tochtergesellschaft Montres Rolex SA stellt die bekannten Rolex-Uhren her. Die Fondation Hans Wilsdorf finanziert ua den Bau von wichtiger Infrastruktur in Genf. Ausdrücklich betonte das schweizerische Bundesgericht, dass die Rechtsgeschäftsfreiheit allgemein und die Stiftungsfreiheit im Besonderen eine Beschränkung auf ideale Zwecke nicht zulassen.⁷ Daher wird ein offener Zweck zugelassen, der vor allem die Erhaltung und den Fortbetrieb des Unternehmens sichert. Damit werden in der Schweiz ebenso wie in Dänemark – im deutsch-österreichischen Verständnis – Selbstzweckstiftungen zugelassen,⁸ deren Zweck vor allem in der Fortführung des Unternehmens liegt und nur direkte oder indirekte Wirkungen für Dritte hat (Arbeitnehmer, Lehrlinge, Region). Bei genauer Betrachtung wird daher nicht nur das Vermögen erhalten und fortgeführt, sondern es werden Arbeitnehmer sowie Anfänger gefördert und regionale oder lokale Bedürfnisse befriedigt; allein aber schon der dauerhafte Betrieb eines Unternehmens an einem bestimmten Standort und die Sicherung der Tätigkeit zur Belegung einer Region werden als zulässige Zwecke anerkannt.

Typischerweise verfolgen diese Unternehmen keine Maximierung des *shareholder value*, also des Anteilswerts der Aktien oder Geschäftsanteile, durch sofortige Optimierung der Ausschüttungen oder durch Verkäufe von Teilbereichen oder durch maximale kurzfristige Kostensenkung durch sofortige Kündigung von Mitarbeitern, durch Kostenmini-

mierungen und durch extremen Preisdruck auf Geschäftspartner. Vielmehr üben sie eine unternehmerisch sinnvolle Großzügigkeit gegenüber Geschäftspartnern und anderen Interessenträgern aus, mit denen Kooperationen mit wechselseitigen Vorteilen geschlossen werden, langfristige Geschäftsbeziehungen gefördert und ein wechselseitiges Leben-Lassen und gemeinsames Wirtschaften angestrebt wird. Im Großen dient dies nicht nur dem Vorteil des einzelnen Unternehmens, sondern stabilisiert den Standort und die Volkswirtschaft, indem eine Reihe von Unternehmen gehalten wird und weitere angezogen werden, die ebenfalls längerfristig bestehen können.

IV. Begriffselemente der Stiftung

Als Charakteristika der Stiftung beschreibt *Sanders* die eigene Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Stiftungsvermögens durch Organe der Stiftung. Die Stiftung ist Rechtsträger ohne Anteilseigner, aber notwendigerweise mit Oganträgern, die die Leitung und Kontrolle in der Stiftung innehaben. Typisch ist die Unumkehrbarkeit der Eigentumsübertragung in das Vermögen der Stiftung. Gerade hier zeigt sich die Besonderheit der österreichischen Variante der Privatstiftung, die mit dem Widerrufsrecht und dem Änderungsrecht sehr wohl eine vollkommene oder jedenfalls weitreichende Umkehrbarkeit der Eigentumsverhältnisse des Stiftungsvermögens zugunsten des Stifters anerkennt und dennoch als Stiftung zu qualifizieren ist.

Jedenfalls hat die Stiftung einen vom Stifter festgelegten Zweck zu verfolgen, der nicht ein für alle Mal festgeschrieben, aber jedenfalls in einem bestimmten Maß nach außen gerichtet sein muss.

Schließlich unterliegen alle Stiftungen in einem mehr oder weniger engen und straffen Sinn einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht, unabhängig davon, ob diese von Verwaltungsbehörden (wie in Deutschland oder Dänemark) oder von Gerichten (wie in Österreich) geführt wird.

V. Vergleichender Überblick

1. Allgemeines

Anhand der fünf Kriterien

- wirtschaftlicher Bedeutung,
- Zulässigkeit und Zweck,
- Flexibilität,
- Governance und Transparenz sowie
- steuerliche Behandlung

zieht *Sanders* einen Vergleich von mehreren Stiftungsregionen.⁹ Vorweg zeigte sie, dass in Dänemark 63 % der gesamten Marktkapitalisierung börsennotierter Gesellschaften von verstoffeten Unternehmen getragen werden. In Österreich beträgt dieser Anteil der börsennotierten Unternehmen (ATX) 26,1 %, in Schweden 18,9 %, in Italien 6,3 %, in der Schweiz 5 %, in Deutschland 3,8 % und in den USA 1,1 %. Die Zahlen geben nur Aufschluss über die börsennotierten Gesellschaften und wirken verzerrend, da gerade in Dänemark ganz große und börsennotierte Unternehmen in der Hand von Stiftungen liegen; die Zahlen geben daher nicht Auskunft über die gesamte Wirtschaftskraft von unternehmenstragenden Stiftungen.

⁹ *Thomsen*, Foundation Ownership, 15 f.

⁵ *Bühler*, Unternehmensstiftung.

⁶ Beispiele nach *Bühler*, Unternehmensstiftung.

⁷ BGE 127 III 337, Rn 20.

⁸ *Sanders/Thomsen*, Enterprise Foundation Law: Introduction, in *Sanders/Thomsen*, Enterprise Foundations in a Comparative Perspective (2023) 1 (5); *Jakob*, Swiss Enterprise Foundations: Overview and Current Challenges, in *Sanders/Thomsen*, Enterprise Foundations in a Comparative Perspective (2023) 83 (88 f); *Feldthusen*, Denmark: Enterprise Foundations, in *Sanders/Thomsen*, Enterprise Foundations in a Comparative Perspective (2023) 129 (137).

2. Wirtschaftliche Bedeutung

Generell ist die wirtschaftliche Bedeutung der verstifteten Unternehmen in Dänemark sehr hoch, in Schweden und in Österreich ebenso. In Deutschland und in der Schweiz liegt dieser Anteil deutlich darunter, ebenso in Italien.

3. Zulässigkeit und Zweck

Unternehmerisch tätige Stiftungen sind in Dänemark auf der Grundlage eines eigenständigen Gesetzes zulässig; Familienstiftungen sind nur in einem eingeschränkten Maß anerkannt. Wichtiger ist die Erhaltung der Selbständigkeit der von Stiftungen geführten Unternehmen. Ähnlich ist die Rechtslage in Schweden.

In Österreich ist hingegen mit der Privatstiftung die eigenständige Versorgung von Familien ohne Beschränkung möglich; eine Grenze liegt allein im Verbot der Selbstzweckstiftung, sodass die Erhaltung und Fortführung des verstifteten Unternehmens nicht der alleinige Beweggrund für eine Stiftung sein darf, sondern nur ein Mittel für einen sonstigen Zweck. Zulässig ist aber ein solcher Handelsauftrag an die Stiftungsorgane. Daneben ist die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken zulässig. Deutschland erlaubt sowohl gemeinnützige als auch die gemeinwohlneutrale Allzweckstiftung, sodass auch Familienstiftungen möglich sind. Ebenso ist dies in der Schweiz gestattet. Vielfach werden gerade in Deutschland Doppelstiftungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen ausgestaltet, nämlich einerseits eigennützig zugunsten der Familie, andererseits gemeinnützig. In Italien sind die Zulässigkeit von Unternehmensstiftungen und die Führung eigenständiger Unternehmen nicht klar geregelt, wenngleich einzelne Beispiele (zB Giorgio Armani, Campari im Entstehen) vorhanden sind.

4. Flexibilität

Die Rechtslage für Stiftungen ist in Dänemark von einer flexiblen Grundlage geprägt und einer äußerst stiftungsfreundlichen und kooperativen Stiftungsaufsicht, die ihre Aufgabe in der Förderung und Erhaltung der Stiftungen im Interesse des Landes und der Volkswirtschaft sieht.¹⁰ Ähnlich, aber nicht so kooperativ wird die Aufsicht in Schweden eingeschätzt. In Österreich wird die Flexibilität als hoch beschrieben; zugleich wird die Bedeutung des Firmenbuchs in seiner Aufgabe betont, Eintragungen und bestimmte Rechtsakte von Privatstiftungen nicht nur zu registrieren, sondern auch zu kontrollieren. In Deutschland wird die Flexibilität von Gestaltungen als eingeschränkt beschrieben; zugleich sei die Stiftungsaufsicht zum Teil zu starr. In der Schweiz hingegen bestehen eine hohe Flexibilität der Gestaltung und eine liberale Aufsicht, während in Italien die Flexibilität als gering eingeschätzt wird.

5. Governance und Transparenz

In Dänemark gelten weitreichende Vorgaben für die Governance und die Transparenz der Stiftungen, ähnlich in Schweden, sodass das Vermögen und die Zusammensetzung des Vermögens bekannt sind. In Österreich bestehen gesetz-

liche Vorgaben für die Governance und auch Gestaltungsmöglichkeiten. Die Stiftung ist mit der Stiftungsurkunde im Firmenbuch eingetragen. Eine Transparenz über das unmittelbare Vermögen der Privatstiftung ist ähnlich wie bei Privatpersonen nicht gegeben. Die Publizität wird bei Unternehmensstiftungen aber ohnehin durch die Transparenz der Kapitalgesellschaften geleistet. In Deutschland bestehen derzeit geringe Vorgaben zur Governance und Transparenz; ein öffentlich einsehbares Stiftungsregister wird mit 1.1.2026 etabliert. In der Schweiz sind nur wenige Regelungen sowohl für die Governance und auch für die Transparenz der Gestaltung und des Vermögens der Stiftung vorgesehen. In Italien existieren nur geringe Vorgaben.

6. Steuerliche Behandlung

Schließlich ist die steuerliche Behandlung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In Dänemark wird die Steuerlage als wechselhaft-fördernd umschrieben, während sie in Schweden stabil-neutral ist. Die steuerliche Behandlung war in Österreich ursprünglich äußerst attraktiv für die Privatstiftung. Die Vorteile sind nun aber weitestgehend beseitigt. Steuerliche Überlegungen sind heute selten ein Grund, eine Privatstiftung als Organisationsform für unternehmerisches Vermögen zu wählen. In Deutschland besteht ein stabiles Steuerregime, das für die Einzelnen gut gestaltbar ist. In der Schweiz gilt an und für sich ein stabiles gesetzliches Regime, das aber durch die Rspr zunehmend deutlich schwieriger einschätzbar ist. Schließlich kann die steuerliche Behandlung in Italien als kompliziert qualifiziert werden. In den USA werden Stiftungen kaum oder nicht eingesetzt, da diese steuerlich äußerst benachteiligt sind. Vielmehr werden stiftungsähnliche Gestaltungen (wie *trusts*) bevorzugt, die mit *collective charitable entities* verbunden werden. Ein bekanntes Beispiel dafür ist etwa Patagonia, das vor Kurzem als *perpetual purpose trust*, der die Stimmrechte an einem Unternehmen hält, etabliert wurde, während die Dividendenrechte an eine *charitable entity* gehen.

VI. Langfristig ausgerichtetes Unternehmertum

Generell zeigt sich in Europa und in verschiedenen Rechtsordnungen quer über den Erdball eine Tendenz zu einem langfristig orientierten Unternehmertum. So sind in 21 EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren spezifische Rechtsformen für Sozialunternehmen etabliert worden, die sich zum Teil durch eine Vermögensbindung nach dem Vorbild von zweckorientierten GmbHs oder Genossenschaften auszeichnen. In Polen wurde ein neues Stiftungsrecht verabschiedet, das auch diese Zielrichtung zeigt.

In Portugal und Italien wird – ebenso wie in Deutschland – eine intensive Diskussion über Gesellschaften mit Vermögensbindung (gerade für Unternehmen) geführt. Dabei geht es vor allem darum, jüngeren und kleineren Unternehmen eine einfache Rechtsform für eine langfristige Vermögensbindung und damit eine sichere und unabhängige unternehmerische Tätigkeit zu bieten. Ob diese Gesetze in den jeweiligen Legislaturperioden noch beschlossen werden, ist ungewiss. Sie zeigen allerdings klar die Tendenz des Bedarfs und des Wunsches von zahlreichen Marktteilnehmern, für diese Form des

¹⁰ Feldthusen, Denmark, 147 f.

Wirtschaftens maßgeschneiderte rechtliche Grundlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen. In Deutschland ist vor rund einem Jahr von einer Gruppe von Experten und Expertinnen ein Gesetzesentwurf über eine GmbH mit besonderer Vermögensbindung vorgeschlagen worden; in der Zwischenzeit wird eher die Rechtsform der Genossenschaft oder eine neue Rechtsform bevorzugt. Derzeit ist das deutsche Justizministerium beschäftigt, einen Regierungsentwurf dafür zu erarbeiten.

VII. Wünsche an den nationalen und europäischen Normgeber

Abschließend adressierte Sanders eine Wunschliste an die europäischen Gesetzgeber:

1. Unternehmensverbundene Stiftungen sollen sowohl mit einem gemeinnützigen Stiftungszweck für ein verantwortungsvolles, langfristig orientiertes Unternehmen als zulässigen Stiftungszweck zugelassen werden als auch mit einem eigennützigen Zweck für bestimmte Personen, sodass Familienstiftungen als mögliche Organisationsform für Familienunternehmen dienen können.
2. Das Steuerrecht sollte jedenfalls Neutralität mit anderen Nachfolgemodellen garantieren und zudem für gemeinnützige Arbeit Steuervorteile gewähren.

3. Robuste und taugliche Governance-Strukturen sollten für Vorstand und Aufsichtsgremien vorgeschrieben oder jedenfalls ermöglicht werden.
4. Ein öffentlich einsehbares Register sollte für die notwendige Transparenz des Bestehens von Stiftungen sorgen, unabhängig davon, wie es konkret ausgestaltet wird.
5. Schließlich sollte sich die effektive Aufsicht auf die Rechtsaufsicht konzentrieren, um genug Spielraum für unternehmerische Flexibilität offenzuhalten. So könnten unternehmenstragende Stiftungen einen ganz wesentlichen Pfeiler für eine robuste europäische Wirtschaft bilden.

VIII. Ausblick

Stiftungen als langfristig und nachhaltig ausgerichtete Eigentümer werden – ähnlich wie derzeit Familienunternehmen – Überzeugung und Anerkennung leisten können und müssen, dass nicht die Maximierung der Vorteile des Einzelnen, sondern nur die angemessene Verteilung der finanziellen Mittel und Möglichkeiten in der Gemeinschaft aktuell und für die Zukunft zielführend sein wird. Es werden daher ähnlich wie in Familienunternehmen nicht bloß scharfe Regelungen ausreichend sein. Der 11. Familienunternehmertag wird am 3. und 4.5.2024 wieder auf Stift Göttweig stattfinden.¹¹

¹¹ Siehe <https://www.familienunternehmen.co.at>.

Leitfaden für die richtige Gestaltung eines Mietverhältnisses



Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

3. Aufl. 2023
272 Seiten, kart.
978-3-7073-4401-1

€ 55,-
€ 44,-*

digital
erhältlich



*Sonderpreis für SWK-Abonnent*innen

Versandkostenfrei bestellen
lindeverlag.at

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Nikolaus Arnold | Susanne Kalss

Linde
www.lindeverlag.at

Jetzt Abo 2023 bestellen!

Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

Der praktische Fall

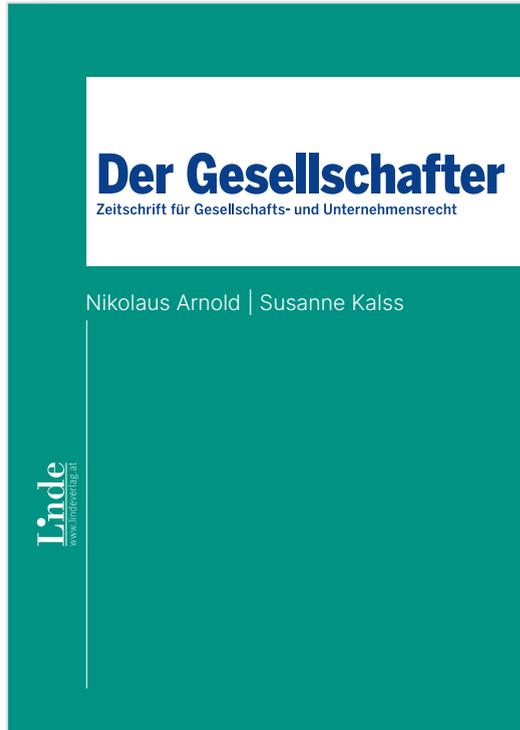
Diskussion am Puls der Zeit

Für die Praxis

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

Rechtsprechung

Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand



GesRZ – Jahresabonnement 2023

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/gesrz
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Print & Digital: **€ 258,-**
Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/gesrz